



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Umwelt	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Bartscht, Stefan Datum: 02.09.2020	<b>Bericht</b>	<b>2020/302</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

**Beratungsgegenstand:**

Grundwasserbilanz 2019

**Produkt/e:**

538-200 Ordnungsaufgaben nach Wasserrecht

**Beratungsfolge**

Status Datum Gremium

Ö 14.09.2020 Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u.

Verbraucherschutz

**Anlage/n:**

Grundwasserbilanz

**Beschlussvorschlag:**

Berichtsvorlage – keine Beschlussfassung erforderlich

**Sachlage:**

Aufgabe der Wasserbehörde ist es, die Gewässer zu bewirtschaften. Bezogen auf die mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers geschieht dies insbesondere dadurch, dass wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Bewilligungen für die Entnahme von Wasser erteilt werden. Die Bewirtschaftung erfolgt u.a. mit der Zielsetzung, dass eine Beeinträchtigung auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern (d.h. Grundwasser und Oberflächengewässer) abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete vermieden wird oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Die Bewirtschaftung erfolgt in Grundwasserkörpern, die vom Land festgelegt wurden. Für die einzelnen Grundwasserkörper ermittelt der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) das sog. nutzbare Grundwasserdargebot, d.h. die Menge, die in dem Grundwasserkörper grundsätzlich schadlos entnommen werden kann. Vom Entnehmer ist im Einzelfall nachzuweisen, dass eine Entnahme an dem jeweils beantragten Ort keine negativen Auswirkungen hat. Da die Grundwasserkörper sich über das Gebiet mehrerer Wasserbehörden erstrecken, wurden zur Vereinfachung Teilkörper gebildet, die jeder Wasserbehörde Mengen zur Bewirtschaftung zuweisen. Die Menge, für die die Wasserbehörde noch neue Erlaubnisse bzw. Bewilligungen zur Entnahme erteilen darf, wird als nutzbare Dargebotsreserve bezeichnet. Die nutzbare Dargebotsreserve wird vom Land regelmäßig neu

festgelegt. Die Mengen im Grundwasserbewirtschaftungsplan wurden zuletzt im Jahr 2015 fortgeschrieben. Eine Neufassung des Erlasses ist aus Sicht der Verwaltung dringend geboten, um aktuellere Entwicklungen zu berücksichtigen.

Der Landkreis Lüneburg hat Anteile an den Grundwasserkörpern

Ilmenau Lockergestein links

Ilmenau Lockergestein rechts

Jeetzel Lockergestein links

Jeetzel Lockergestein rechts

Elbe Amt Neuhaus

Örtze Lockergestein links (keine Entnahme).

Im Landkreis Lüneburg wurden Erlaubnisse/Bewilligungen für die Trinkwasserversorgung, Feldberegnung, Kühlung und sonstige Zwecke erteilt. Kleinere Entnahmen für die Gartenbewässerung oder die Viehtränke sind erlaubnisfrei. Über die Entnahmen im Jahr 2019 wurde aktuell eine Grundwasserbilanz erstellt. Diese ist in der Anlage beigefügt.